
S 168 AS 6566/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zusicherung Unterkunftskosten Arbeitslosengeld II einstweilige Anordnung Folgenabwägung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB II § 21 Abs. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 168 AS 6566/21 ER
Datum	17.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 1367/21 B ER
Datum	01.12.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. November 2021 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern mit Wirkung vom 1. Januar 2022 eine Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung Grpfad „A B, zu erteilen. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Ä

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in beiden Instanzen.

Â

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragsteller ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet; soweit das Sozialgericht (SG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren abgelehnt hat, ist die Beschwerde nicht begrÃ¼ndet und war zurÃ¼ckzuweisen. Der Antragsgegner war in Gestalt einer gerichtlichen Regelungsanordnung iSv [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) einstweilen zu verpflichten, den Antragstellern eine Zusicherung zu den Aufwendungen der im Tenor bezeichneten Wohnung zu erteilen (WohnflÃ¤che 68,01 mÂ²; Bruttokaltmiete mtl 888,89 â¬; Heiz- und Warmwasserkosten mtl 121,19 â¬).

Â

Der Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulÃ¤ssig. Es besteht insbesondere ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die begehrte einstweilige Anordnung, da ein Umzug bislang nicht erfolgt und auch noch kein Mietvertrag abgeschlossen worden ist, und zwar ungeachtet dessen, dass die erstrebte Zusicherung keine Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r die Ãbernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) iSv [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â \(SGB II\)](#) ist (vgl zu der gleichlautenden VorgÃ¤ngerregelung in [Â§ 22 Abs. 2 SGB II](#) in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung schon Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2006 â [B 7b AS 10/06 R = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 2](#) â Rn 27). Denn der Zusicherung gemÃ¤Ã [Â§ 22 Abs. 4 SGB II](#), bei der es sich um einen Verwaltungsakt handelt (vgl BSG, Urteil vom 22. November 2011 â [B 4 AS 219/10 R = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 57](#) â Rn 11 mwN), kommt die Funktion zu, vor einem Umzug zu klÃ¤ren, ob die hÃ¶heren KdUH Ã¼bernommen werden. Die Regelung dient damit ua auch dem Schutz des HilfebedÃ¼rftigen vor den weitreichenden Konsequenzen einer etwaigen âDeckelungâ nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) (vgl BSG, Urteil vom 30. August 2010 â [B 4 AS 10/10 R = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 40](#) â Rn 17). Die Antragsteller beziehen sich auch auf ein konkretes Wohnungsangebot (vgl zu diesem Erfordernis etwa BSG, Urteil vom 25. April 2018 â [B 14 AS 21/17 R = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 95](#) â Rn 23). Die Wohnung ist nach Auskunft der Vermieterin â Deutsche Wohnenâ auch noch verfÃ¼gbar.

Â

Mit der vorläufigen Verpflichtung des Antragsgegners ist zudem keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache verbunden, da eine endgültige Klärung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens sowohl nachträglich möglich als auch zumutbar ist. Einem Hauptsacheverfahren nach erfolgtem Umzug zur speziellen Frage, ob die beantragte Zusicherung nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II zu Recht oder zu Unrecht abgelehnt wurde, fehlte jedenfalls im Hinblick auf die ggf nicht vom Antragsgegner übernommenen tatsächlichen Aufwendungen für die neue Unterkunft nicht das Rechtsschutzbedürfnis (vgl BSG, Urteil vom 22. November 2011 B 4 AS 219/10 R Rn 12; anders möglicherweise bei bereits anhängigem sozialgerichtlichen Verfahren zur Höhe der KdUH BSG, Urteil vom 6. April 2011 B 4 AS 5/10 R juris Rn 14f; vgl zum Ganzen auch Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. Dezember 2020 L 7 AS 245/20 B ER juris). Im Ergebnis bedeutete dies, dass die Antragsteller bei einem Unterliegen in einem möglichen Hauptsacheverfahren ggf einem Kostensenkungsverfahren seitens des Antragsgegners ausgesetzt wären, sollten sich die KdUH im Hauptsacheverfahren als nicht angemessen erweisen.

Â

Der Erteilung der begehrten Zusicherung im Wege einer einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren der SGB II-Leistungsträger zur Erteilung einer (endgültigen) Zusicherung isv Â§ 22 Abs. 4 SGB II in aller Regel nicht verpflichtet werden kann, sondern allenfalls zur vorläufigen Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Die hier begehrte (grundsätzlich) vorläufige Zusicherung ist für einen Leistungsberechtigten letztlich zwar nur dann von Nutzen, wenn sie auf Dauer Bindungswirkung entfaltet (vgl hierzu etwa mit Hinweisen auf die Rspr weiterer Landessozialgerichte Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. November 2020 L 6 AS 153/20 B ER juris Rn 5). Ist aber eine Anmietung der in konkret in Aussicht genommenen Wohnung Â ie hier auch die Vermieterin klargestellt hat Â nur mit einer Zusicherung zu den Gesamtkosten der Unterkunft überhaupt möglich, gebietet es die Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz, dass in zwingenden Fällen auch im Eilverfahren insoweit eine Vorwegnahme der Hauptsache erfolgt. Ansonsten wäre dem Leistungsberechtigten ein Â erforderlicher Â Wohnungswechsel in diesen Fällen faktisch verwehrt, weil eine Anmietung ohne Zusicherung von vornherein ausscheidet.

Â

Vorliegend war die begehrte Regelung anzuordnen. Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II liegen vor.

Â

Im Âbrigen gilt Folgendes: Gemäß Â§ 22 Abs. 4 SGB II soll die

leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des ferner die neue Unterkunft ertlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen ferner die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen ferner die neue Unterkunft angemessen sind. Dafür ist im ersten von zwei größeren Schritten zunächst die abstrakte Angemessenheit und dann in einem zweiten Schritt die konkrete Angemessenheit der Aufwendungen zu prüfen (stRspr des BSG, vgl zuletzt Urteil vom 21. Juli 2021 [B 14 AS 31/20 R](#) Rn 27 mwN). Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße ferner die leistungsberechtigte(n) Person(en), Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete ferner eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen ertlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept, Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (vgl zur Produkttheorie grundlegend BSG, Urteil vom 7. November 2006 [B 7b AS 18/06 R](#) = [SozR 4-4200 Â 22 Nr 3](#) Rn 20; BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 [B 14 AS 24/18 R](#) = [SozR 4-4200 Â 22 Nr 101](#) Rn 20).

Â

Nach diesen Grundsätzen ist die Größe der in Aussicht genommenen Wohnung (68,01 m²) ferner vier Personen jedenfalls angemessen, ohne dass es insoweit weiterer Ausführungen bedarf (vgl zur Angemessenheit einer 80 m²-Wohnung schon ferner einen Drei-Personen-Haushalt in Berlin BSG, Urteil vom 3. September 2020 [B 14 AS 37/19 R](#) juris Rn 19). Der Umzug aus der 2-Zimmer-Wohnung (40 m²) ist ferner die Antragsteller wegen beengter Platzverhältnisse ferner vier Personen auch erforderlich und wird vom Antragsgegner auch nicht in Abrede gestellt. Abschließende Feststellungen zur Angemessenheit der Bruttokaltmiete der in Aussicht genommenen Wohnung vermag der Senat indes nicht treffen, weil es hierzu mangels eines schlüssigen Konzepts des Antragsgegners weitergehender, im gerichtlichen Eilverfahren untunlicher Sachermittlungen insbesondere (auch) zur tatsächlichen Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums bzw nach den Angemessenheitswerten des Antragsgegners verfügbaren Wohnraums ferner die Antragsteller bedarf (vgl BSG aaO Rn 27,29). Dabei obliegt es grundsätzlich nicht erst den Leistungsberechtigten, zur generellen Anmietbarkeit von Wohnraum im ertlichen Vergleichsraum vorzutragen (vgl BSG aaO Rn 29). Auch der Antragsgegner hat tatsächlich konkret verfügbare andere Wohnungen mit angemessener Wohnfläche nicht bezeichnet; ein allgemeiner Verweis auf möglicherweise anmietbare Wohnungen, ggf auch mit Wohnberechtigungsschein, im ertlichen Vergleichsraum reicht hierfür nicht aus (vgl insoweit die pauschalen Hinweise des Antragsgegners im Schriftsatz vom 8. November 2021).

Â

In Ausfluss der in diesen Fällen verfassungsrechtlich gebotenen Folgenabwägung

(vgl Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 12. Mai 2005 [1 BvR 569/05](#) [â€œ juris](#)) gilt, dass ein mÃ¶glichlicherweise bestehender Anordnungsanspruch im Bereich existenzsichernder Leistungen regelmÃ¤ÃŸig vorlÃ¤ufig zu befriedigen ist, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht vollstÃ¤ndig und abschlieÃŸend klÃ¤ren lÃ¤sst; dabei gehÃ¶ren zur Deckung des physischen Existenzminimums auch die KdUH-Bedarfe (vgl BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2017 [1 BvR 617/14](#) [â€œ juris](#) [â€œ Rn 14](#)). Hierbei kann auch nicht eingewandt werden, die Antragsteller lebten bereits geraume Zeit in einer zu kleinen Wohnung. Denn damit wÃ¼rden ihre beengten WohnverhÃ¤ltnisse und die Unterdeckung des Unterkunftsbedarfs faktisch perpetuiert. Die Unangemessenheit der KdUH der im Rubrum bezeichneten Wohnung folgt auch nicht daraus, dass der Bruttokaltmietzins (die anfallenden AbschlÃge fÃ¼r Heizung und Warmwasser hat der Antragsgegner bereits selbst als angemessen angesehen, vgl dessen Berechnung in der Anlage zum Bescheid vom 14. Oktober 2021) auch bei BerÃ¼cksichtigung eines Vier-Personen-Haushalts sogar noch oberhalb des Angemessenheitswerts nach [Â§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zzgl eines Sicherheitszuschlags von 10 % liegen wÃ¼rde (vgl zum mÃ¶glichen RÃ¼ckgriff auf [Â§ 12 WoGG](#), wenn das Gericht keine MÃ¶glichkeit sieht, abstrakte Angemessenheitswerte selbst festzulegen, BSG aaO Rn 24). Es trifft zwar zu, dass die Bruttokaltmiete der Wohnung iHv 888,89 â€œ mtl den sich nach den genannten MaÃŸgaben ergebenden Wert von 883,80 â€œ geringfÃ¼gig Ã¼berschreitet (vgl die insoweit zutreffende Berechnung des SG auf S 6 der angefochtenen Entscheidung). Zu beachten ist aber, dass mWv 1. Januar 2022 die einschlÃgigen Werte des WoGG erhÃ¶ht werden und der Bruttokaltmietzins ab diesem Zeitpunkt die Obergrenze nicht mehr Ã¼bersteigt (vgl Art 1 Nr 2 der Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach [Â§ 43 WoGG](#) vom 3. Juni 2021 [BGBI I 1369](#) -, wonach die monatlichen HÃ¶chstbetrÃ¤ge nach Anlage 1 zu [Â§ 12 WoGG](#) zum 1. Januar 2022 um 2,788 % erhÃ¶ht werden); dieser HÃ¶chstwert belÃ¤uft sich dann hier auf 825,- â€œ (vgl Anlage 1 zu [Â§ 12 Abs. 1 WoGG](#) in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung), zzgl 10 % auf 907,50 â€œ. Entsprechend war die begehrte Regelungsanordnung (erst) ab diesem Zeitpunkt zu erlassen.

Â

Der Anordnungsgrund folgt ohne Weiteres aus dem existenzsichernden Charakter der begehrten Zusicherung.

Â

PKH war den Antragstellern im Hinblick auf die getroffene Kostengrundsentscheidung fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren nicht zu bewilligen und die Beschwerde insoweit zurÃ¼ckzuweisen, weil sie durch die Kostentragungspflicht des Antragsgegners insoweit nicht als bedÃ¼rftig iSv [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) anzusehen sind; Gleiches gilt fÃ¼r das Beschwerdeverfahren.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193](#)

[SGG](#). Für das PKH-Beschwerdeverfahren sind Kosten kraft Gesetzes nicht zu erstatten (vgl. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Ä

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024